

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juli 1982	Nummer 32
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
763	10. 12. 1981	Änderung der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz	288
763	10. 12. 1981	Änderung der Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz	289

763

Änderung der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz

Vom 10. Dezember 1981

Aufgrund des § 11 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 d) 2. der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), hat der Landschaftsausschuß des Landschaftsverbandes Rheinland in seiner Sitzung am 10. Dezember 1981 beschlossen, die **Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz** vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 227), geändert am 12. Juli 1976 (GV. NW. S. 284), wie folgt zu ändern:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Sitz der Anstalt ist Düsseldorf.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Anstalt kann Mit- und Rückversicherung ohne Rücksicht auf ihr Geschäftsgebiet nehmen und gewähren und in den Zweigen, die sie nicht selbst betreibt, für andere Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge vermitteln. Die Anstalt ist zur Vermittlung von Sparverträgen, Bausparverträgen und sonstigen Geschäften, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen, berechtigt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

1. Das Geschäftsgebiet der Anstalt umfaßt im Lande Nordrhein-Westfalen das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, im Lande Rheinland-Pfalz die Regierungsbezirke Koblenz und Trier, in den Grenzen vom 31. 12. 1966.
2. In ihrem Geschäftsgebiet schließt die Anstalt Versicherungsverträge planmäßig nur mit Versicherungsnehmern ab, die Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung in diesem Gebiet haben. Außerhalb des Geschäftsgebietes kann die Anstalt im Geschäftsgebiet eines anderen öffentlichen Versicherungsunternehmens Versicherungsverträge mit dessen Zustimmung abschließen.

4. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschließen.

5. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über

- a) den Erlaß und die Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
- b) die Aufstellung einer Dienst- und Vergütungsordnung,
- c) die Anstellung und Kündigung der leitenden Angestellten,
- d) die allgemeinen Grundsätze für die Bestellung des Außendienstes,
- e) die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes sowie die Verwendung etwaiger Überschüsse im Rahmen des § 4, Abs. 3,
- g) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluß,
- h) die Einführung neuer Versicherungszweige und deren Allgemeine Versicherungsbedingungen,
- i) den Erlaß und die Änderung von Richtlinien für die Vermögensanlage,

- j) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Bebauung.

Werden von der Anstalt beliehene Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung oder aus der Abwicklung von Schadensfällen erworben oder weiterveräußert, so ist der Verwaltungsrat zu unterrichten,

- k) die Bestellung der Mitglieder der Fachbeiräte,

- l) die Aufnahme von Darlehen durch die Anstalt und die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, soweit dies nicht unmittelbar mit ihrer Versicherungstätigkeit zusammenhängt,

- m) die rechtsverbindliche Zeichnungsbefugnis gemäß § 12 Abs. 7.

6. § 10 Abs. 3, Buchst. a) erhält folgende Fassung:

- a) bei der Berufung des Generaldirektors und der anderen Vorstandsmitglieder,

7. § 11 Abs. 1, Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Einberufung muß erfolgen, wenn es 5 stimmberechtigte Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen.

8. Neu eingefügt wurde § 11 a in folgender Fassung:

1. Der Verwaltungsrat kann einen Verwaltungsausschuß einsetzen.
2. Den Verwaltungsausschuß bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit 5 Mitgliedern aus dem Kreise der vom Landschaftsverband Rheinland und 2 Mitgliedern aus dem Kreise der vom Land Rheinland-Pfalz bestellten Mitglieder. Die beiden für den Verhinderungsfall bestellten Vertreter des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teil.
3. Der Verwaltungsausschuß bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und beschließt über die ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Angelegenheiten.
4. Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten weitere Ausschüsse bilden. Zusammensetzung und Aufgaben dieser Ausschüsse bestimmt der Verwaltungsrat.
5. Die Vorstandsmitglieder nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teil. Der Verwaltungsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschließen.

9. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Generaldirektor leitet innerhalb des Vorstandes die Geschäfte und überwacht ihre Ausführung.

10. § 14 Abs. 2 erhält S. 1 folgende Fassung:

Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter ist der Vorstand. Er kann die Ausübung dieser Funktion auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Für die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter gilt die vom Verwaltungsrat genehmigte Dienst- u. Vergütungsordnung.

11. § 17 erhält folgende Fassung:

Weitere Fachbeiräte können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß des Verwaltungsrates eingerichtet werden.

12. § 21 Abs. 4, Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Der im Versicherungs-Vertragsgesetz vorgesehene Schutz der Grundpfandgläubiger tritt ein, ohne daß es einer Anmeldung der Rechte der Grundpfandgläubiger bedarf. Auf Benachrichtigung gemäß § 101 VVG besteht jedoch kein Anspruch.

§ 22 Beschwerde und Einspruch:

entfällt, die Bezifferung der anschließenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

Köln, den 10. Dezember 1981

Vorsitzender
des Landschaftsausschusses
Kürten

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

Die vorstehende Satzungsänderung hat der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Berlin, und im Benehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 21. 4. 1982 genehmigt.

Köln, den 5. Mai 1982

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

– GV. NW. 1982 S. 288.

763

**Änderung der Satzung
der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt
der Rheinprovinz
Vom 10. Dezember 1981**

Aufgrund des § 11 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 d) 2. der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), hat der Landschaftsausschuß des Landschaftsverbandes Rheinland in seiner Sitzung am 10. Dezember 1981 beschlossen, die Satzung der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 235), geändert am 14. Juli 1976 (GV. NW. S. 285), wie folgt zu ändern:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Sitz der Anstalt ist Düsseldorf.

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Anstalt kann Mit- und Rückversicherung ohne Rücksicht auf ihr Geschäftsgebiet nehmen und gewähren und in den Zweigen, die sie nicht selbst betreibt, für andere Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge vermitteln.

3. Neu eingefügt wird § 2 Abs. 4 mit folgender Fassung:

Die Anstalt ist zur Vermittlung von Sparverträgen, Bausparverträgen und sonstigen Geschäften, die in engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen, berechtigt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

1. Das Geschäftsgebiet der Anstalt umfaßt im Lande Nordrhein-Westfalen das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, im Lande Rheinland-Pfalz die Regierungsbezirke Koblenz und Trier, in den Grenzen vom 31. 12. 1966.
2. In ihrem Geschäftsgebiet schließt die Anstalt Versicherungsverträge planmäßig nur mit Versicherungsnehmern ab, die Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung in diesem Gebiet haben. Außerhalb des Geschäftsgebietes kann die Anstalt im Geschäftsgebiet eines anderen öffentlichen Versicherungsunternehmens Versicherungsverträge mit dessen Zustimmung abschließen.

5. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschließen.

6. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über

- a) den Erlaß und die Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
- b) die Aufstellung einer Dienst- und Vergütungsordnung,
- c) die Anstellung und Kündigung der leitenden Angestellten,
- d) die allgemeinen Grundsätze für die Bestellung des Außendienstes,
- e) die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes sowie die Verwendung etwaiger Überschüsse,
- g) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluß,
- h) die Einführung neuer Versicherungszweige und deren Allgemeine Versicherungsbedingungen sowie die Festsetzung und Änderung des Geschäftsplanes,
- i) den Erlaß und die Änderung von Richtlinien für die Vermögensanlage,
- j) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Bebauung.

Werden von der Anstalt beliehene Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung oder aus der Abwicklung von Schadensfällen erworben oder weiterveräußert, so ist der Verwaltungsrat zu unterrichten,

- k) die Bestellung der Mitglieder der Fachbeiräte,
- l) die Aufnahme von Darlehen durch die Anstalt und die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, soweit dies nicht unmittelbar mit ihrer Versicherungstätigkeit zusammenhängt,
- m) die rechtsverbindliche Zeichnungsbefugnis gemäß § 14 Abs. 8.

7. § 12 Abs. 3 a) erhält folgende Fassung:

- a) bei der Berufung des Generaldirektors und der anderen Vorstandsmitglieder,

8. § 13 Abs. 1, Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Einberufung muß erfolgen, wenn es 5 stimmberechtigte Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen.

9. Neu eingefügt wurde § 13a in folgender Fassung:

1. Der Verwaltungsrat kann einen Verwaltungsausschuß einsetzen.
2. Den Verwaltungsausschuß bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit 5 Mitgliedern aus dem Kreise der vom Landschaftsverband Rheinland und 2 Mitgliedern aus dem Kreise der vom Land Rheinland-Pfalz bestellten Mitglieder. Die beiden für den Verhinderungsfall bestellten Vertreter des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teil.
3. Der Verwaltungsausschuß bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und beschließt über die ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Angelegenheiten.
4. Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten weitere Ausschüsse bilden. Zusammensetzung und Aufgabe dieser Ausschüsse bestimmt der Verwaltungsrat.

5. Die Vorstandsmitglieder nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teil. Der Verwaltungsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschließen.
10. § 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
Der Generaldirektor leitet innerhalb des Vorstandes die Geschäfte und überwacht ihre Ausführung.
11. § 16 Abs. 2, S. 1 erhält folgende Fassung:
Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter ist der Vorstand. Er kann die Ausübung dieser Funktion auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Für die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter gilt die vom Verwaltungsrat genehmigte Dienst- u. Vergütungsordnung.
12. § 18 Beschwerde:
entfällt; dafür wird neu eingefügt § 18 Fachbeiräte:
Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluß des Verwaltungsrates Fachbeiräte eingerichtet werden.

Köln, den 10. Dezember 1981

Vorsitzender
des Landschaftsausschusses
Kürten

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

Die vorstehende Satzungsänderung hat der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Berlin, und im Benehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 21. 4. 1982 genehmigt.

Köln, den 5. Mai 1982

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

– GV. NW. 1982 S. 289.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-861 X